

- b) Nichteinhaltung der Quote des zulässigen Anteiles Nichtenthäutung von Schweinen bei Exportschlachtung je fehlendes Stück SHC;
- c) Nichteinhaltung des Gewinningsnormatives SHC je fehlendes Kilogramm SHC;
- d) Nichteinhaltung des Gewinningsnormatives Rohfedern von Gänsen und Enten je fehlendes Kilogramm;
- e) Nichtgewinnung von Rohfedern von Gänsen und Enten.
- (3) Weist eine Haut oder ein Fell mehrere Mängel auf, so kann nur einmal Vertragsstrafe berechnet werden.
- (4) Vertragsstrafen und Schadenersatz können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängel frist- und formgerecht angezeigt wurden.

§27

Berechnungswerte

Einheitliche Warenwerte der tierischen Rohstoffe für die Berechnung von Vertragsstrafen und Minderungen gemäß § 94 des Vertragsgesetzes werden durch Verfügung geregelt. Bestehen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung neuer Preise keine aktuellen Durchschnittspreise, so gelten die neuen Preise als Berechnungsgrundlage.

§28

Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I Nr. 73 S. 878);
- b) Anordnung Nr. 5 vom 31. August 1961 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. II Nr. 67 S. 453);
- c) Anordnung vom 25. Juli 1966 über die Allgemeinen Ledstungsbedingungen für tierische Rohstoffe (GBl. II Nr. 84 S. 547).

Berlin, den 5. Dezember 1988

**Der Minister
für Leichtindustrie**

Buschmann

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

Anordnung

über die Nomenklatur überwachungspflichtiger
ortsbeweglicher Druckgasbehälter

vom 12. Dezember 1988 —

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung!

Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Behälterbatterien, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen nach Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).¹

¹ - Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

Zulassung, Zustimmung[^]

Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige ortsfest angeordnete Behälterbatterien mit mehr als 3 Behältern, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter einschließlich der Komplettierung neu hergestellter ortsbeweglicher Druckgasbehälter mit Ausrüstungsteilen (bei Fahrzeugen außer dem fahrzeugtechnischen Teil) und der Aufbringung eines Korrosionsschutzes im Behälterinneren;
3. Zulassung des Betriebes zur Instandsetzung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und des drucktechnischen Teiles überwachungspflichtiger Füllanlagen für verflüssigte Gase;
4. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und Behälterbatterien;
5. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Aufsatzbehälter, Fahrzeugbehälter, Tankcontainer, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
6. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter, Behälterbatterien und Flaschen Ventile;
7. Zulassung poröser Massen und Lösungsmittel für die Präparierung von Acetylenflaschen;
8. Zulassung von Flaschenventilen;
9. Zulassung von Druckgasen und Prüfgasen;
10. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel;
11. Typzulassung für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter und überwachungspflichtige Behälterbatterien.

§3

Revision *

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Flaschen und Fässern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Flaschen und Fässer durchgeführt werden. Flaschen und Fässer befüllen dürfen nur Betriebe, die die Revision dieser Behälter gewährleisten.

(2) Revisionen an überwachungspflichtigen Füllanlagen für verflüssigte Gase, Fahrzeugbehältern, Aufsatzbehältern und Tankcontainern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Druckgefäße, durchgeführt werden, sofern sich ihre Zulassung auf diese Anlagen erstreckt. -

(3) Ausgesonderte Flaschen und Fässer sind zu registrieren und dem Amt mit den Angaben gemäß Anlage 2 jeweils bis 31. März des Folgejahres zu melden.

§4

Flüssiggasvertriebsstellen

(1) Werkätige, die als Leiter von Flüssiggasvertriebsstellen eingesetzt werden sollen, müssen mindestens die Qualifikation

— Meister auf dem Gebiet der Metallverarbeitung,

— Meister einer anderen Fachrichtung, wenn eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Installationstechnik (Gas, Wasser), Gasversorgungstechnik oder technischen Gebäudeausrüstung nachgewiesen wird,

haben und die Ausbildung nach dem „Programm für die Weiterbildung von Leitern von Flüssiggasvertriebsstellen“ mit Erfolg abgeschlossen haben.

² Dieser Paragraph enthält alle für überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter gemäß den zutreffenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.